

Auftrag Strom Entsperrung und Erklärung

Wir als Anschlussnehmer,

Anschlussnehmer (Eigentümer):

Name / Firma

Straße / Hausnummer / U-Nr.:

Straße

Hausnummer

U-Nr.

Postleitzahl / Ort:

PLZ

Ort

Telefon für Rückfragen

Festnetzanschluss

Handy

beauftragen die Braunschweiger Netz GmbH (Netzbetreiber) die Entsperrung der Messeinrichtung (Stromzähler) im Anschlussobjekt,

Anschlussobjekt (Mietobjekt):

Straße

Hausnummer

U-Nr.

Zählerdaten / Etage / Whg.:

Zählernummer

Zählerstand

Etage

lfd.-Nr. v.li

Whg.-Nr.

für den Anschlussnutzer mit der Rechnungsanschrift,

Anschlussnutzer (neuer Mieter)

Vorname

Name

Straße / Hausnummer / U-Nr.:

Straße

Hausnummer

U-Nr.

Postleitzahl / Ort:

PLZ

Ort

Telefon für Rückfragen

Festnetzanschluss

Handy

Mietbeginn:

Datum

durchzuführen.

Erklärung des Anschlussnehmers

Ich/Wir erkläre/n als Anschlussnehmer (Eigentümer) oder als dessen bevollmächtigter Beauftragter, dass ich/wir über Folgendes vor der Entsperrung des Stromzählers vom Netzbetreiber informiert wurde/n:

1. Nach § 13 Abs. 1 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ist der Anschlussnehmer für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung – auch wenn er diese ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen hat – gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Dementsprechend ist die elektrische Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Anschlussnutzer (Mieter) zu übergeben.
2. Die elektrische Anlage hinter den in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung bzw. den Haupt- oder Verteilungssicherungen darf nach § 14 Abs. 1 Satz 3 NAV nur durch ein in das Installationsverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Elektro-Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden. Die Feststellung des ordnungsgemäßen Zustandes der elektrischen Anlage hinter der Trennvorrichtung erfolgt ebenfalls durch das Elektro-Installationsunternehmen.
3. Der Anschlussnehmer sollte sich den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage und deren Inbetriebsetzung zur eigenen Absicherung gegen Schadensersatzansprüche etwaiger Dritter über ein Prüfprotokoll vom ausführenden Installationsunternehmen schriftlich bestätigen lassen.
4. Der Netzbetreiber führt keine Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage hinter den in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung bzw. den Haupt- oder Verteilungssicherungen durch.

Ort

Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift Anschlussnehmer oder Beauftragter